

## **Ein Beitrag zur Laienseelsorge in der Diözese Raab**

Von Kálmán Juhász, Szeged, Ungarn

*Quelle: Burgenländische Heimatblätter, Herausgegeben vom Volksbildungswerk für das Burgenland in Verbindung mit dem Landesarchiv und Landesmuseum  
21. Jahrgang, Eisenstadt 1959, Heft 4*

Die größte Gefahr für die katholische Kirche während der Türkenherrschaft und nach der Rückeroberung lag im Priestermangel. Außer den Synodalprotokollen bezeugen die noch erhaltenen Briefe der Prälaten das eifrige Bestreben, diesem Übel abzuwehren. Der Hauptgegenstand der Pressburger Provinzialsynode (1628) war die Frage: Wie kann und auf welche Weise soll man dem Priestermangel abhelfen? Der hier gefasste Beschluss betraute mit der Seelsorge den bisher nicht mit Pastoration beschäftigten Klerus. Da aber der erwartete Erfolg ausblieb, half man sich durch Aufstellung von Laienaposteln. Zuerst wurden die Schulmeister angehalten, an Sonn- und Feiertagen die Evangelienperikopen und die Postillen vorzulesen. Dann verliehen die Oberhirten dem geeigneten Schulmeister die Befugnis („*licentia*“), einzelne bestimmte Tätigkeiten der Seelsorge auszuüben. Endlich wurden bloß die ausschließlich priesterlichen Funktionen dem Pfarrer der nächsten Gemeinde oder Stadt vorbehalten, alle anderen Seelsorgerdienste aber dem bevollmächtigten Schulmeister überlassen. Die mit einer solchen Vollmacht versehenen Laien nannte man Lizentiaten (*licentiati*). In den Quellen kommen sie unter verschiedenen Benennungen vor: „clericus“, „*concionator*“, „*scholasticus*“, „*praedicator*“, „*catechista*“, „weltliche Schulmeister“. Die Türken nannten sie „Halb-Priester“. Sie wurden jedoch zumeist „*licentiati*“, „*fratres licentiati*“, „*plebani licentiati*“, „*parochi licentiati*“ genannt. Ihre Benennung entspricht aus der „*licenti docendi*“ beziehungsweise aus ihrer kirchlichen Bevollmächtigung.

Aus den Missionsberichten geht hervor, dass die Laienapostel der Türkenzeit tatsächlich viel früher wirkten, als die Pressburger Provinzialsynode (1628) ihre Rechte und Pflichten und ihre Benennung bestimmt. Vor einem halben Jahrhundert meldet der Missionspater Lado: So groß ist der Mangel an Priestern, dass an meiner Stelle ein Schulmeister die Predigten, die Taufe und die Trauungen vollzieht. Das Sitzungsprotokoll der angeführten Synode von Pressburg bezeichnet als Lizentiaten jene Laien, denen die Bischöfe wegen Priestermangels Bevollmächtigung erteilen, das Wort Gottes dem Volke zu verkünden. Das Protokoll der im nächsten Jahr (1629) abgehaltenen Tyrnauer Synode gibt die Ursache der Gründung dieser Institution genau an: der hauptsächlich in den, unter türkischer Botmäßigkeit stehenden Gebieten eingetretene Priestermangel erforderte die Anstellung von Lizentiaten. Diese ganz besonderen Hilfsorgane der Seelsorge wirkten in dem ihnen anfänglich zugewiesenen Wirkungskreis noch in den ersten Jahrzehnten des 18. Jahrhunderts. Am Anfang des 18. Jahrhunderts konnte der Eisenburger Propst, Franz Scacchi sie seinem Oberhirten, dem Raaber Bischof, Christian August, Herzog von Sachsen-Zeitz<sup>1</sup>, fast mit denselben charakteristischen Worten vorstellen, mit welchen im 17. Jahrhundert Erzbischof Peter Pázmány Papst Urban VIII.<sup>2</sup> und der Temesvarer Missionar, Jakob Micaglia der Propaganda-Kongregation<sup>3</sup> und Valentin Lado<sup>4</sup> im 16. Jahrhundert über sie berichten. Merkwürdigerweise entstammen die ausführlichen Weisungen über die Lizentiaten (Synodalschriften von Fünfkirchen 1714, *Instructio Licentiatorum* 1729) dem 18. Jahrhundert. Über die in der Gespanschaft Eisenburg wirkenden Lizentiaten berichten die Visi-

<sup>1</sup> »*Licentiati (dicuntur), qui in defectu sacerdotum, licet saeculares sint, orant cum plebe, baptizant et copulant*«. Raaber Bischöfl. Archiv: *Acta dioecesis sub Christiano Augusto*. Tom. IV. pg. 83-84. An einer anderen Stelle: »*Licentiati (sunt) nempe ministri ecclesiarum in defectu parochi, sed saeculares, qui legunt conciones et preces, copulant et baptizant*«. (Raaber Bischöfl. Archiv: A. a. O. Tom. I. pg. 1403-1406.)

<sup>2</sup> Meldung vom 10.5.1632. Hanuy, *Epistolae card. Pázmány*. Budapest, 1911. I. pg. 300-301.

<sup>3</sup> Vanino, *Fontes et Studia Societatis Jesu in finibus Croatorum*. Sarajevo, 1932, II. 32.

<sup>4</sup> Veress, *Fontes Rerum Transylvanicarum*. Tom. II. *Epistolae et acta Jesuitarum Transylvaniae temporibus principum Báthory*. Vol. 11. Budapest, 1913, Nr. 148.

tationsprotokolle der Eisenburger Erzdechanten Stephan Kazó<sup>5</sup> und Franz Scacchi (im Bischöflichen Archiv Steinamanger) und ihre Meldungen an den Bischof von Raab, Kardinal Christian August, Herzog von Sachsen (im Bischöflichen Archiv Raab).

Obwohl einige Geschichtsforscher die Lizentiaten ledige Laien nennen, enthalten die gleichzeitigen kirchlichen Vorschriften dieses Erfordernis nicht, während andere Anzeichen eben dahin weisen, dass es verheiratete Lizentiaten gab. Der Jesuitenpater Valentin Lado fand im Jahre 1585 anlässlich seiner auch auf die Umgebung von Temesvar sich erstreckenden Missionsreise verheiratete Lizentiaten. Der Graner Erzbischof Georg Lippay meldet 1647, dass, in seiner Diözese verheiratete Lizentiaten wirkten. Dasselbe berichtet auch der Bischof von Waizen Baron Georg Pongrácz im Jahre 1675 bezüglich seiner Diözese. Jenseits der Donau, im Raaber Bistum, trafen die Erzdechanten auf ihren Rundreisen ebenfalls verheiratete Lizentiaten an<sup>6</sup>. Auch im Kirchensprengel der Benediktiner-Erzabtei von Martinsberg und in Siebenbürgen war ihnen die Eheschließung gestattet.

Ihren Wirkungskreis erkennen wir aus den Sitzungsberichten der Kirchenversammlungen, den Briefen und Verordnungen der Prälaten sowie den erzdechantlichen Meldungen und den Missionsberichten. Die Provinzialsynode zu Pressburg (1628) beschloss, dass die Lizenz (*licentia*) nur für die Dauer eines oder höchstens zweier Jahre zu bewilligen und im Erlaubnisscheine selbst alle Verrichtungen taxative aufzuzählen seien, deren Ausübung dieser den Lizentiaten einräume. Nach Ablauf dieser Frist könne den bewährten Lizentiaten die Befugnis auf weitere zwei Jahre erteilt werden<sup>7</sup>. Kurz darauf ordnete der Erzbischof die Durchführung dieses Beschlusses an. Die Synode zu Tyrnau (1629) gestattete den Lizentiaten das Vorlesen von Postillen, das Predigen und die Spendung der Taufe, doch sie stellte sie gleichzeitig unter die Aufsicht des benachbarten Pfarrers, indem dieser verpflichtet wurde, über ihre Amtswaltung zu berichten, damit darauf die Einziehung oder die Verlängerung der Lizenz erfolge<sup>8</sup>. Diese Beschlüsse übernahm auch die Erlauer Diözesansynode (1635). Die unter die Aufsicht des Erzdechanten gestellten Lizentiaten hatten nach feierlicher Ablegung des tridentinischen Glaubensbekenntnisses im angewiesenen Bezirk ihren Pflichten nachzugehen, zur Spendung der Sakramente aber den nächstwohnenden Priester herbeizurufen<sup>9</sup>. Noch eingehendere Weisungen gab ihnen die Synode zu Fünfkirchen (1714). Sie wurden angewiesen, zu taufen, Trauungen und Begräbnisse zu vollziehen, an Sonn- und Feiertagen zu predigen und die vorgeschriebenen Gebete vorzubeten, in der Fasten- und Adventzeit kurze Exhorten und Andachten zu halten, Religionsunterricht und Christenlehre zu erteilen und die üblichen Prozessionen zu veranstalten, ferner bei Schwerkranken durch Gebete den Glauben, die Hoffnung, die Liebe und vollkommene Reue zu erwecken, die Ergebung in den Willen Gottes zu bewirken und mit ihnen das Leiden Christi zu betrachten. Sie wurden auch zum Besuche der Gläubigen angewiesen, die sie zu belehren und zur Verrichtung der Osterbeichte zu ermuntern hatten. Sie hatten für die Reinhaltung der Kirche oder des Bethauses zu sorgen und sollten mit ihren Anbefohlenen alle Sonn- und Feiertage der Messe beiwohnen, nötigenfalls, wenn die nächste Kirche zu weit war, die Messandacht zu Hause verrichten. In ähnlicher Weise wie die Pressburger und Tyrnauer trug auch die Fünfkirchner Synode Sorge für ihre Beaufsichtigung<sup>10</sup>.

Die ausführlichsten und umständlichsten Maßregeln enthält die „*Instructio licentiatorum*“ des Benediktinerabtes Willibald Grasso (1729). Diese enthält nicht nur genaue Vorschriften bezüglich der Ausübung ihrer Amtspflichten, behufs Vertiefung der Seelsorge, sondern auch betreffs ihrer Lebensweise, um ihr eigenes Ansehen zu heben, und regelt zugleich ihre Verbindung mit den Gläubigen und ihrem kirchlichen Vorsteher. Da die Lizentiaten gewissermaßen Seelsorger sind – so beginnt der Abt seine Belehrung –, sollen sie sich bestreben, in ihrem Benehmen dem Volke ein Vor-

<sup>5</sup> Diese wurden unlängst als Heft 37 der Burgenländischen Forschungen von Jenő Házi herausgegeben. Eisenstadt, 1958.

<sup>6</sup> Kanonikal-Visitationsbericht v. 1898. in: Magyar Sion, 1869, 412. *Instructio Licentiatorum*. In: Sörös, A tihanyi apátság története. (Geschichte der Abtei Tihany). Budapest 1911, II. Ukb. Nr. 59. pg. 806-808.

<sup>7</sup> Peterffy, *Sacra concilia ecclesiae rom. cath. in regno Hungariae celebrata*. Posonii 1742. II. 231.

<sup>8</sup> A. a. 0. 255.

<sup>9</sup> A. a. 0. 339-341.

<sup>10</sup> A. a. 0. 417-419.

bild zu geben. Sie haben sich der Trunkenheit zu enthalten, Zwistigkeiten, Fluchen, Feindseligkeiten und Streitereien zu vermeiden, sich überhaupt so zu betragen, wie es ihr Beruf erfordert. Jeder Lizentiat erwähle einen benachbarten Geistlichen zum Beichtvater, beichte ihm womöglich zweimal, wenigstens einmal monatlich und begehre hierüber ein Zeugnis. An diesen Geistlichen haben sie sich zu wenden, wenn sie in Seelsorgeangelegenheiten eines Rates bedürfen. Sie haben jeden Sonntag, nach der Andacht, die Jugend über die Glaubensgeheimnisse zu belehren. Zu diesem Zweck erhält jeder einen Katechismus, den sie in einzelnen Teilen der Jugend beizubringen, der Kirchengemeinde vorzulesen und durch diese zu lesen lassen haben. Zur entsprechenden und festgesetzten Zeit sollen sie durch Glockenzeichen oder anderweise das Volk zusammenrufen, damit es kirchlich approbierte Predigten höre und aus ebensolchen Gebetbüchern bete. Weil aber die Unkundigen die in höherem Stil verfassten Gebete nicht verstehen, sollen die Lizentiaten mit dem Volke den Rosenkranz beten, damit die Unwissenden und die Kinder das Kreuzzeichen, das Pater noster, das Ave Maria und das Credo erlernen. Sie sollen in den ihnen anvertrauten Dörfern und Orten jedes öffentliche Ärgernis verhüten; sich bemühen, die Ehebrecher zu bessern und, wenn diese ihnen kein Gehör schenken wollen, darüber dem nächsten Geistlichen Meldung machen; sie sollen beflissen sein, Feindseligkeiten aufzuheben, die Feiertage und die Fastenzeiten gehörigerweise verlautbaren und die Einhaltung derselben sorgsam beaufsichtigen. Sie waren verpflichtet, wie die Pfarrer, in gebräuchlicher Form zur Osterzeit von allem, was ihnen anvertraut wurde, Rechnung zu legen und alljährlich zur Osterzeit vor dem nächstwohnenden Geistlichen sich bezüglich ihrer Fachkenntnisse einer Prüfung zu unterziehen, das Zeugnis über die Verrichtung ihrer Beichte und ihrer Lebensweise einzuholen, damit sie in ihrem Amte auch für das nächste Jahr bestätigt werden konnten<sup>11</sup>. Im Großen und Ganzen galten diese Vorschriften auch für die in Siebenbürgen wirkenden Lizentiaten. Die Konstitution zu Schomlau vom Jahre 1674 verordnete, dass die Lizentiaten und ihre Angehörigen zu beichten, öffentlich zu kommunizieren, ihre Gläubigen zur Beichte und Kommunion gewissenhaft vorzubereiten, außerdem vom Dreifaltigkeitssonntag an bis St. Michael sonntäglich während des Nachmittagsgottesdienstes dem Volke Katechese zu halten hätten<sup>12</sup>. Die ebendasselbst im Jahre 1697 abgehaltene Kirchensitzung nimmt in allem die Vorschriften der angeführten Synoden zur Richtschnur. Außerdem wird den Lizentiaten zur Pflicht gemacht, alljährlich oder wenn es der Dechant für notwendig erachtet, sich über ihre Kenntnisse einer Prüfung zu unterziehen<sup>13</sup>.

Aus den gleichzeitigen Aufzeichnungen, besonders aus den Taxbriefen der Lizentiaten geht hervor, dass an vielen Orten auch das Läuten, das Wachen bei dem Toten im Trauerhause (*cantus nocturnus*), das Segnen der Braut nach der Trauung (*benedictio novae nuptae*), das Segnen der Wöchnerin (*benedictio mulieris post partum*) und die Abhaltung der Leichenpredigt zu den Obliegenheiten der Lizentiaten gehöre. Die Totenwache scheint darin bestanden zu haben, dass der Lizentiat die Nacht im Leichenzimmer mit Vorbeten und Singen der Totenlieder und Psalmen verbrachte. Das Segnen der Braut sowie das der Wöchnerin wurde in manchen Dotationsbriefen übergangen. Das erstere – die *benedictio novae nuptae* – dürfte mitunter zu den Trauungszeremonien gehört haben, auch mögen beide Segnungen, wie auch heutzutage, bloß in einigen Orten üblich gewesen sein. Das Predigen wurde, wie bereits erwähnt, den Lizentiaten im Sinne der Tyrnauer Synode gestattet. Sie hielten aber auch Grabreden, welche in den Meldungen der Erzdechanten als *concio funebris* oder *concio funebris* erwähnt werden. Letztere wurden wahrscheinlich, wie heutzutage, nicht von der Kanzel (Trauerrede), sondern wie schon der Name sagt, am Grabe gehalten. Der allgemeine und beständige Wirkungskreis erlitt den örtlichen Sitten angepasste Abänderungen. Georg Buitul, ein Siebenbürger Lizentiat, predigte mit Vorwissen seines Oberhirten<sup>14</sup>. Der Erzdechant Franz Scacchi bezeugt, dass auch jenseits der Donau, im Eisenburger Komitate, die Lizentiaten Predigten hielten. Aber was in der Graner Diözese und in Siebenbürgen den Lizentiaten gestattet, ja

<sup>11</sup> *Instructio Licentiatorum*, Sörös, a. a. 0.

<sup>12</sup> Veszely, Erdélyi Egyháztörténeti Adatok (Siebenbürg. Kirchenhistorische Daten), Kolozsvár, 1860, I, 47.

<sup>13</sup> A. a. 0. 53-54.

<sup>14</sup> Schreiben des Siebenbürger Bischofs, Stephan Csiky, an den Kardinal Borghese vom 15.9.1619. In: *Religio* Jg. 1859, 153.

sogar zur Pflicht gemacht wurde, wurde im Gebiete des Eisenburger Archidiakonats ihnen verboten. Der genannte Erzdechant schlug nämlich vor: den Lizentiaten sei wiederholt einzuschärfen, dass sie nur zur Vorlesung von Predigten befugt seien<sup>15</sup>.

Die Synodalbeschlüsse tun keine Erwähnung von *Amtseinsetzungen* (Investitur, Installation) der Lizentiaten; im Gegenteil, sie betonen beständig den interimistischen Charakter der Lizenz. In einigen Orten stand sogar das Ernennungs- und Versetzungsrecht dem Kreisdechanten zu<sup>16</sup>. Doch andere Quellen deuten dahin, dass in einzelnen Gegenden Lizentiaten in feierlicher Weise eingesetzt wurden<sup>17</sup>. Als Vertreter des Pfarrers bezogen sie auch die mit den Amtsverrichtungen verbundenen *Pfarrpfründen* und *Stolgebühren*. Dieser Umstand schien so natürlich, dass die meisten Synodalbeschlüsse ihn ganz übergehen. Erst die Synode zu Fünfkirchen bringt ihn zum Ausdruck: „Was die Gläubigen dem Priester an Bodenerzeugnissen und Bargeld zu leisten haben sowie auch die Pfarramtgebühren (Stoleinkünfte) fallen dem Lizentiaten zu“<sup>18</sup>. Der Synodalbeschluss verpflichtet aber gleichzeitig den Lizentiaten zur Verpflegung des behufs Spendung der Sakramente bei ihm weilenden Priesters<sup>19</sup>. Die meisten Kirchenbesuchsprotokolle machen bei Aufzählung der Pfarrereinkünfte und Pfarramtgebühren (Stola) keinen Unterschied, ob diese einem Priester oder Lizentiaten zufallen. In Keczöl (Komitat Ödenburg) erhielt der Lizentiat Johann Szily die Nutznießung der Pfarrpfründe mit der Bestimmung, den zu größeren Feiertagen dort fungierenden Priester zu beherbergen und zu bewirten. Das diesbezügliche erzdechantliche Visitationsprotokoll schränkt diese Verbindlichkeit auf die allgemeinen Gelegenheiten ein, ohne Rücksicht auf jenen besonderen Fall, wenn der Priester zur Krankenversehung gerufen wird; ja es drückt den Wunsch aus, dass die „Hörer“ (d. i. die Gläubigen des Lizentiaten) zur Bewirtung des Geistlichen ihrem Ermessen nach allemal beisteuern mögen. Die Fuhren hatte die Kirchengemeinde zu stellen<sup>20</sup>. Oft war diese verpflichtet, auch für die Verköstigung des zelebrierenden Priesters zu sorgen<sup>21</sup>. Im allgemeinen hatte jedes Ehepaar jährlich 50 Denar und einen Metzen Weizen zu geben, für Trauungen waren fünf Groschen, für Aussegnung ein Laib Brot und ein Huhn, für ein einfaches Begräbnis fünf Groschen, für die Grabrede ein Taler zu entrichten<sup>22</sup>. In Wirklichkeit aber dürften die Einkünfte des Lizentiaten doch geringer gewesen sein als jene der Priester-Seelsorger. Der Raaber Erzdechant bemerkt bei Aufzählung der Pfarramtgebühren (Stola) des Lizentiaten: „Wenn die Gläubigen einen Pfarrer hätten, so würden sie gewiss mehr zahlen“<sup>23</sup>. Dem Pfarrer von Somorja im Ödenburger Archidiakonats gebührte eine Besoldung von 50 Gulden. Sein Lizentiat-Nachfolger erhielt nur 36 Gulden<sup>24</sup>. Aus den Diarien des Erzdechanten Scacchi geht hervor, dass die Lizentiaten zumeist solche Ortschaften verwalteten, wo zur Erhaltung einer selbständigen Pfarre die Mittel fehlten<sup>25</sup>. Die früher selbständige Pfarre Mindszentmihály (Eisenburger Komitat) verwaltete ein Lizentiat „infolge der verminderten Pfarr-Einkünfte“<sup>26</sup>. Der Eisenburger Propst berichtete dem Kardinal Christian August, Herzog von Sachsen-Zeitz: Die Patronatsherren würden bei Besetzung der Pfarren gern geweihte Priester

15 »*Intimandum eis per sollemne et serium esset mandatitum, ne attentarent concionari, sicut nos. Sed more solito legere preces aut conciones, aut catechismum animabus commissis*«. Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio canonica comitatus Castriferrei* anno 1713-1714.

16 Bischöfl. Archiv Fünfkirchen: *Visitatio canonica* a. 1722.

17 *Bischöfl. Archiv Wesprim: Liber visitationis archidiaconatus Papensis* a. 1694. Bischöfl. Archiv Raab: *Liber visitationis archidiaconatus Rabensis* a. 1697.

18 Péterffy, a. a. 0. 421-422.

19 A. a. 0.

20 Raaber Bischöfl. Archiv *Visitatio districtus Rabensis* a. 1714, pg. 16-18.

21 Raaber Bischöfl. Archiv *Visitatio generalis archidiaconatus Mosoniensis* a. 1680, pg. 66.

22 *Informatio de statu episcopatus Vaciensis per ipsummet episcopum Georgium Pongrácz Congregationi Concilii exhibenda et repraesentanda*. In: Magyar Sion Jg. 1869, 901.

23 *Liber visitationis archidiaconatus Jaurinensis* a. 1698. Mitgeteilt: Molnár, A pannonhalmi főapátság története (Geschichte der Erzabtei von, Martinsberg). IV. 190-191.

24 Raaber Bischöfl. Archiv: *Visitatio archidiaconatus Mosoniensis* a. 1696 pg. 70.

25 »...*tenuissimas parochias, in quibus sacerdotes subsistere nequirent*.« Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio canonica Comitatus Castriferrei* a. 1713-1714.

26 A. a. 0.

vorschlagen (präsentieren), aber die Einkünfte derselben sind so sehr zusammengeschrumpft, dass sich keine Bewerber finden<sup>27</sup>. Als nach Linderung des Priestermangels bereits Priester eingestellt werden konnten, verblieben einige Gemeinden doch bei Lizentiaten, „damit sie nicht bemüht werden, einem Pfarrer mehr zu zahlen“<sup>28</sup>. In Nyul wünschten die Bewohner deshalb keinen Priester, weil dann noch ein Lehrer notwendig wäre, der ja auch Wohnung und Bezahlung benötigte, welche Auslagen sie jedoch nicht erschwingen könnten<sup>29</sup>. Da die Visitationsprotokolle als Einnahmequellen der Lizentiaten die Nutznießung der Pfarrpfünde (*proventus parochiae*), die eventuelle Besoldung (*solutio parochi seu licentiat*) und die Pfarramtsgebühren (*Stola*) gesondert aufzählen und diese im großen und ganzen mit jenen der eigentlichen Diener der Kirche übereinstimmen, war bei Berechnung des Einkommen-Quantums füglich die Anzahl der Gläubigen der Faktor. Die Seelenzahl der „Lizentiaten“ war aber gering. Auch die Synode von Fünfkirchen bezeugte, dass die Lizentiaten in bescheideneren Pfarren angestellt waren. In einigen Orten dürfte das Einkommen doch hinreichend gewesen sein. In Gyirmot (Komitat Raab), wo weder eine Kirche noch ein Pfarrhaus noch eine Schule vorhanden waren und der Gottesdienst in einem Bauernhause verrichtet werden musste, bestand die Jahresdotation des Lizentiaten aus einem halben Scheffel Getreide und zehn Denaren von jedem Ehepaare, der Nutznießung von vier Joch Ackerfeld, von denen zwei Joch die Gemeinde bearbeiten ließ, und einer Wiese, welche vier Fuhren Heu trug. Seine Amtsgebühren waren: für Taufe ein Laib Brot und ein Huhn, für Aussegnung 25 Denare, für Begräbnis zwölf Denare, für eine Grabrede 25 Denare, für das tägliche Morgen- und Abendläuten von jedem Ehepaare zwölf Garben Schilf. Außerdem erhielt er zu großen Feiertagen ein Maß Wein<sup>30</sup>.

Das *Amtskleid* der Lizentiaten war, wie aus dem unter den Dekreten der Tyrnauer Provinzialsynode aufbewahrten Lizenzbriefe hervorgeht, ein weiter schwarzer Talar und ein Chorhemd<sup>31</sup>, somit ähnlich dem der heutigen städtischen Mesner. In Siebenbürgen waren die Lizentiaten derselben *Privilegien* teilhaftig, welche Fürst Georg Rákóczy dem katholischen Klerus verlieh. Diesen entsprechend blieben sowohl die aktiven als auch die krankheits- oder altershalber dienstuntauglichen Lizentiaten im lebenslänglichen Genuss des *Privilegium immunitatis*. Die stellenlosen wurden weitere drei Jahre im Genuss dieser Vergünstigung belassen, und bloß jene, welche den Dienst freiwillig verließen, fielen wieder der weltlichen Gerichtsbarkeit anheim. Auch die Familienmitglieder, insbesondere die Gattinnen der Lizentiaten genossen diese Vergünstigung. Die Witwen der im Amte stehenden und stellenlosen Lizentiaten verblieben lebenslänglich beziehungsweise bis zur Vermählung mit einem Nicht-Lizentiaten, ebenso die Frauen der krankheits- oder altershalber nicht amtierenden Lizentiaten bis zu deren Austritt aus dem Lizentiatenverbande im Genusse dieses Benefiziums<sup>32</sup>.

Nach Außerachtlassung jener Vorschriften, welche sich mehr auf ihr Privatleben – das Anhören der Messe, Ablegung der Beichten, ihr Verhältnis zu ihrem Oberhirten und zu ihrem benachbarten Pfarrer – beziehen, können wir ihre Obliegenheiten in folgendem feststellen: Sie hatten vorzunehmen 1. die Taufe, 2. die Trauung, 3. das Segnen der Braut (*benedictio vel introductio novae nuptae seu sponsae*), 4. die Aussegnung (*benedictio mulieris post partum*), 5. den Religionsunterricht der Kinder und Erwachsenen (Katechese, Christenlehre), 6. die gebräuchlichen Kirchengebete (Vorbeten, Verkündigung der Feiertage, Fasten u. dgl.), 7. die Sonntagsbelehrung (Vorlesen des Evangeliums, der Epistel, der Postillen, Predigt), 8. die Andachten (besonders zur Advent- und Fastenzeit), die Prozessionen, 9. das Beerdigen (auch Grabrede), 10. die ganze seelsorgliche Überwachung und Leitung der Gemeinde (Besserung der öffentlichen Sünder, Aneiferung zum Empfange der Sakramente zur Osterzeit, die Reinhaltung des Gotteshauses). Ihre Hauptaufgaben waren: das

<sup>27</sup> Meldung des Erzdechanten Scacchi an den Kardinal Christian August. Bischöfl. Archiv Raab: *Acta sub Christiano Augusto*. Tom. IV. pg. 83-84.

<sup>28</sup> Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio a. 1713-1714*.

<sup>29</sup> Raaber Bischöfl. Archiv: *Visitatio archidiaconatus Jaurinensis a. 1698*.

<sup>30</sup> *Visitatio canonica* von 1698. In: Magyar Sion Jg. 1869, 584.

<sup>31</sup> Péterffy, a. a. 0. 332.

<sup>32</sup> Religio Jg. 1859, 155.

Taufen, die Assistenz bei der Eheschließung, die *benedictio novae nuptae* und die *benedictio mulieris post partum*. Diese in engerem Sinne genommenen „kirchlichen Funktionen“ durften jene Schulmeister, denen die Licentia mangelte, nicht verrichten. Im Allgemeinen ersetzten die Lizentiaten sowohl den Pfarrer als auch den Kantor. Es kam sogar vor, dass sie gleichzeitig mehrere Ortschaften administrierten. Eine merkwürdige Erscheinung: Manche Lizentiaten rekrutierten sich aus *konvertierten Protestanten*. Ein solcher war der Lizentiat von Nagy kajd. Die Lizentiaten von Rábagyarmat waren vorher evangelische Seelsorger. Ebenso seine Amtsnachfolger im Jahre 1713<sup>33</sup>.

Über die Zahl der Lizentiaten sind genaue Angaben nicht möglich. Im Waizener Bistum wirkten 1700 neben 53 Priestern 16 Lizentiaten. Auf der Synode zu Fünfkirchen (1714) fanden sich 10 Diözesanpriester, 2 Ordensgeistliche und 7 Lizentiaten ein. Im Komitate Eisenburg fungierten zur Zeit des Raaber Episkopates (1696-1725) Christian Augusts 19 Lizentiaten und 64 Geistliche<sup>34</sup>, im Jahre 1698 20 Lizentiaten und 59 Priester<sup>35</sup>, im Jahre 1702 22 Lizentiaten und 62 Priester<sup>36</sup>. Im Raaber Archidiaconat versahen im Jahre 1698 4 Lizentiaten und 3 Geistliche<sup>37</sup>, im Distrikt von Kemenesalja 14 Lizentiaten und 1 Priester die Seelsorge<sup>38</sup>, während im Pápaer Erzdekanat 3 Lizentiaten den gänzlichen Priestermangel ersetzen mussten<sup>39</sup>. Wenn die Behauptungen des Kardinals Pázmány, dass im ganzen Lande zweimal so viel Lizentiaten als geweihte Priester wirkten<sup>40</sup>, auch selbst für seine Zeit übertrieben erscheint, so ist es doch unstrittig, dass ihre Anzahl bedeutend war. Ihre Verwendung war nicht ohne Nachteile. Manche missbrauchten ihre Befugnis, indem sie ihren Wirkungskreis überschritten, andere vernachlässigten ihr Amt, indem sie das Gebiet ihrer Pfarre verließen, und wieder andere konnten infolge mangelhafter Ausbildung ihre Gläubigen nicht gehörig unterrichten. Der Erzdechant Franz Scacchi rügt ausdrücklich ihre Unstetigkeit. Der Eisenburger Propst schilt den Lizentiaten Janso, weil er, obwohl nur zur Vorlesung von Predigten berufen, wie die Priester Predigten zu halten sich erdreistet und, obzwar deshalb mehrmals gerügt, hartnäckig dabei verharret. Seinem Beispiele folgten auch andere Lizentiaten<sup>41</sup>. Über den Lizentiaten von Börtsch beschwerten sich die Gläubigen, dass er jeden Hergelaufenen, welcher ihn darum angehe, leichtfertig ohne Verkündigung traue. Der Erzdechant bemerkt: Als er meine Ankunft witterte, brannte er durch<sup>42</sup>. Der bischöfliche Vikar von Raab Stephan Kantor erhebt vor dem Primas Christian August eine ähnliche Klage gegen den Lizentiaten von Nyalka, weil dieser mit Außerachtlassung aller Vorschriften viele Ehelustige ehelich einsegnete, darunter einen Mann, dessen frühere Gattin angeblich noch am Leben war, und obwohl der zuständige Pfarrer die Trauung verweigerte<sup>43</sup>. Ebenso gab der Lizentiat von Györgyvár (Eisenburger Komitat) um geringes Entgelt aller Welt den Ehesegen, ohne sich um die Zuständigkeit oder darum zu kümmern, ob der Ehegatte bzw. die Gattin noch lebten<sup>44</sup>. Die Bewohner von Groß-Etsch wandten sich am Ende des 17. Jahrhunderts oft an den Benediktinerkonvent von Martinsberg statt an ihren Lizentiaten, wahrscheinlich wegen dessen Unzuverlässigkeit. Der Lizentiat von Patona unterließ es Jahre hindurch, um die Erneuerung seiner

<sup>33</sup> Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio generalis in toto Comitatu Castriferrei per Stephanum Kazó* etc. a. 1698, pg. 304. *Visitatio Comitatus Castriferrei peracta per Franciscum Scacchi* a. 1713-1714. Bischöfl. Archiv Raab: *Visitatio archidiaconatus Mosoniensis* a. 1690, pg. 65, 70.

<sup>34</sup> Raaber Bischöfl. Archiv: *Catalogus Praedicantium in archidiaconatus Jaurinensis et aliis archidiaconatibus Dioecesis Jaurinensis contentorum. Acta sub Christiano Augusto.*

<sup>35</sup> Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio Steph. Kazó* a. 1698.

<sup>36</sup> Bischöfl. Archiv Raab: *Acta sub Christiano Augusto*. Tom. I. pg. 1403-1406. Meldung des Erzdechanten Fr. Scacchi vom 24.2.1702.

<sup>37</sup> Bischöfl. Archiv Raab: *Canonica Visitatio archidiaconatus Jaurinensis* a. 1698.

<sup>38</sup> Meldung des Erzdechanten Scacchi. Raaber Bischöfl. Archiv: *Acta sub Christiano Augusto*. Tom. IV. pg. 83-84.

<sup>39</sup> *Catalogus Praedicantium*. Raaber Bischöfl. Archiv: *Acta sub Christiano Augusto*.

<sup>40</sup> Schreiben an den Wiener Nuntius vom 28.9.1628. *Epistolae Pázmány*, I. Nr. 503, pg. 739.

<sup>41</sup> Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio canonica comitatus Castriferrei* a. 1713-1714.

<sup>42</sup> *Visitatio Canonica* a. 1698. In *Magyar Sion* 1869, 427.

<sup>43</sup> Raaber Bischöfl. Archiv: *Acta sub Christiano Augusto*. Tom. IV. pg. 411 bis 412.

<sup>44</sup> Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitationsprotokoll des Erzdechanten Fr. Scacchi*.

Lizenz nachzusuchen, und eröffnete trotz Verbotes der bischöflichen Behörde eine Wirtsstube<sup>45</sup>. Auch Kardinal Pázmány äußert sich nicht besonders günstig über sie: Die Lizentiaten haben meistens eine mangelhafte Ausbildung. Deshalb wird er sie, sobald der Priestermangel aufhört, sofort verabschieden. Nur notgedrungen verwendet er Lizentiaten. Allein deshalb, weil es der Mangel an Priestern unvermeidlich macht<sup>46</sup>. Ähnlich äußert sich der Eisenburger Erzdechant Franz Scacchi in seiner Meldung an den Kardinal Christian August<sup>47</sup>. In seinem Visitationsprotokoll machte er über sie die Aufzeichnung, dass die meisten nur den Grammatik-Jahrgang bestanden und weiter nichts gelernt haben. Die Bildungsstufe einiger Lizentiaten bezeichnet der Erzdechant bloß mit dem Worte: „lesekundig“<sup>48</sup>.

Diese Angaben dürften aber vielleicht doch nicht zureichen, über die Lizentiaten ein allgemein abfälliges Urteil zu fällen. Es ist keine Ursache, die einzelnen, zu gewissen Zeiten in einer ganzen Diözese festgestellten Unzukömmlichkeiten zu verallgemeinern. Wohl sind Missbräuche erwiesen, wohl ist die Vorbildung und Sittlichkeit vieler Lizentiaten nicht unbeanstandet, doch liegen auch sehr erbauliche, erhebende und lobende Berichte über sie und ihr Wirken vor, und es müssen auch die damaligen Zeitverhältnisse in Betracht gezogen werden. Der mehr als anderthalb Jahrhunderte währende unveränderte Bestand der Institution beweist ihre Lebensfähigkeit. Die eifrige Beschäftigung der kirchlichen Führer mit ihr bezeugt die Größe ihrer Bedeutung. Der „Cicero im Purpur“, Kardinal Pázmány, ließ seine Predigten – wie er im Vorwort hervorhebt – hauptsächlich für die Lizentiaten drucken<sup>49</sup>. Die Synodalprotokolle beweisen, dass die Prälaten sie zu den Synoden heranzogen, an denen sie, geehrt durch den Titel „*honorandi licentiati plebani*“, teilnahmen<sup>50</sup>. Es muss also auch solche Lizentiaten gegeben haben, welche diese Auszeichnung und das Vertrauen ihrer Oberhirten verdienten, um so mehr, als ihr Beruf durchaus nicht verlockend war. In Patona z.B. war dem Berichte der Canonica Visitatio von 1698 zufolge dem Lizentiaten zur Behausung eine entlegene, rohrgedeckte Erdhütte hergerichtet, ohne Kammer, ohne Stall und ohne Einfriedung des geräumigen Hofes<sup>51</sup>. Ähnlich erging es anderen Lizentiaten. Sie mussten in ihrer eigenen Wohnung auch Raum für den Gottesdienst schaffen. So wie die Geistlichen, befanden sich auch die Lizentiaten in beständiger Lebensgefahr. Ihren Feinden war es ein leichtes, sie bei den Türken und Kriegsleuten zu verklagen, und die Geldbuße blieb nicht aus. Die Äußerungen des Kardinals Pázmány und des Erzdechanten Scacchi sprechen ihnen im allgemeinen den erfordernten Bildungsgrad ab, doch Aufzeichnungen in den Protokollen der Kirchenvisitationen heben zuweilen sowohl ihre Bildung als auch ihre Befähigung lobend hervor. Viele von ihnen genossen Jahre hindurch das volle Vertrauen der kirchlichen Behörden, denen sie unterstellt waren, ja sie wurden selbst zu Priestern geweiht und zu Pfarrern (*parochus*) bestellt, und als solche erwarben sie sich durch ihre Amtsleistungen aner kennenswerte Verdienste. Der Bischof von Waizen Baron Georg Pongrácz äußert sich über die Lizentiaten seines Sprengels folgendermaßen: „Ihre Lage ist durchaus nicht beneidenswert. Ihr Zustand ist so elend, so kümmerlich, sie fristen ihr Leben in einer solch unerhörten Notdürftigkeit, dass es unzweifelhaft ist, sie mühen sich nicht für irdische, sondern für himmlische Belohnung ab. Mehr als einer unter ihnen muss das tägliche Brot entbehren.“<sup>52</sup> Dies Ermessen fällt umso schwerer in die Waagschale, als in der Waizener Diözese 31 Lizentiaten wirkten und es über diese ein allgemeines Urteil in sich schließt. Doch auch dort, wo die Lizentiaten ihre Pflicht nicht mit der gebührenden strengen Gewissenhaftigkeit erfüllten, war ihre Anstellung nicht erfolglos,

<sup>45</sup> *Liber visitationis archidiaconatus Jaurinensis anno 1698*. In: Magyar Sion, Jg. 1869, 577-579 und Molnár, A pannonhalmi főapátság története (Gesch. der Erzabtei Martinsberg). Budapest 1906, IV. 190-191.

<sup>46</sup> Hanuy, *Petri cardinalis Pázmány Epistolae collectae*. Budapest 1910. IL 300-301.

<sup>47</sup> »*Tales (Licentiati) tolerantur, quia alias intruderent se ad parochias catholicas ministri acatholici*« Raber Bischöfl. Archiv: Acta sub Christiano Augusto. Tour. IV. pg. 83.

<sup>48</sup> »*Cum tales Licentiati sint ut plurimum soli Gramatici, nec ultra studuerint*«. Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio canonica* a. 1713-1714.

<sup>49</sup> Kanyurszky, Pázmány prédikációi (Predigten Pázmánys) Budapest 1903. pg. XXI.

<sup>50</sup> Péterffy, a. a. O. 415.

<sup>51</sup> Magyar Sion, Jhg. 1869, 412.

<sup>52</sup> Angeführte Information a. a. O.

weil dadurch wenigstens die Pfarr-Rechte gewahrt wurden, welche die Reorganisation der Pfarren ermöglichten<sup>53</sup>. An ihren Namen ist die Verbreitung der kirchlichen Gesänge in der Volkssprache geknüpft. Als nämlich die Gläubigen ohne Priester in den Gotteshäusern zusammenkamen, mussten die Lizentiaten an die Stelle der alten lateinischen Messgesänge, welche wegen Unkenntnis dieser Sprache nicht vorgetragen werden konnten, Kirchenlieder in der Volkssprache setzen. Diese erlebten eine so allgemeine Verbreitung, dass sie auch außerhalb des Gebietes der türkischen Botmäßigkeit lebhaften Anklang fanden. – Im allgemeinen werden die Lizentiaten für ihre in jenen traurigen, stürmischen Zeiten der Kirche erwiesenen großen Dienste, für ihr dem Seelenheile geweihtes aufopferndes Wirken mit dem Sammelnamen Säulen des katholischen Glaubens geehrt.

**Der Autor: Koloman (Kálmán) Juhász** (Alibunár 25.8.1892 – Szeged, 29.9.1966) Ungarischer Kirchenhistoriker. Studierte in Wien, Doktorat 1915. Ab 1923 Pfarrer in Nagyszentpéter, 1936-1953 in Kübekháza. Zwischen 1950-1958 unterrichtete er auf der theol. Hochschule in Szeged.

Forschungsgebiete: die Geschichte der Diözesen Szeged-Csanád und Temeswar.

*Laien im Dienst der Seelsorge während der Türkenherrschaft in Ungarn. Ein Beitrag zur Geschichte der Seelsorge.* (Missionswissenschaftliche Abhandlungen und Texte. Etudes et Documents Missionnaires. Mission Studies and Documents. Veröffentlichungen des internationalen Instituts für wissenschaftliche Forschungen. Herausgegeben von Prof. Dr. Thomas Ohm O. S. B., Heft 24). Münster, Aschendorff, 1960, XXVI und 176 Seiten, 1 Karte, karr. DM 19,-)

*Klöster in der Diözese Tschanad-Temeswar im Mittelalter 1030-1552,* (Köln-Detroit-Wien, 1963)

---

<sup>53</sup> »Notantum Licentiatos catholicos esse in defectu Parochorum et nisi ipsi essent, plerasque nostras Parochias occuparent ministri acatholici.« (Meldung des Erzdechanten Scacchi an Kardinal Christian August vom 24.2.1702. Raaber Bischöfl. Archiv: *Acta sub Christiano Augusto* Tom. I. pg. 1409. Vgl. Tom IV. pg. 83.) »*Servari necessario debent Licentiat, dum certo scimus ... parochias ... si ipsi licentiat non essent, per acatholicos Praedicantes sine ullo dubio occuparentur.*« Bischöfl. Archiv Steinamanger: *Visitatio canonica* a. 1713-1714. Vgl. den Schluss der Kanonikalvisitation Scacchis. Jenő Házi, die kanonische Visitation des Stefan Kazó. BF. Eisenstadt, 1958, 233-234.